

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm
über

geschützte Naturdenkmäler in der Stadt Neu-Ulm

vom 28.06.2011
in Kraft seit 02.07.2011

Auf Grund von § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl I 2009,2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl 2011, 82) erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Lage

Die nachfolgend aufgeführten Bäume werden einschließlich ihrer Traufbereiche unter folgender Bezeichnung als Naturdenkmäler geschützt:

Nr. Bezeichnung mit Flurnummer und Gemarkung

1. „1 Linde an der Breitenhofstraße, westlich von Finningen“; Fl. Nr. 846, Gemarkung Finningen
2. „2 Linden vor der St. Wolfgang-Kapelle“; Fl.Nr. 36/4, Gemarkung Gerlenhofen
3. „1 Buche im Schlosspark“; Fl.Nr. 3, Gemarkung Hausen
4. „1 Linde an der NU 11 zwischen Hausen und Werzlen“; Fl.Nr. 336, Gemarkung Hausen
5. „1 Linde am Sportplatz“, Fl.Nr. 117, Gemarkung Holzschwang
6. „1 Linde am Nordweststrand von Weiler “; Fl.Nr. 143, Gemarkung Holzschwang
7. „4 Linden am Kapellenberg“; Fl.Nr. 1574/2, Gemarkung Pfuhl
8. „1 Stieleiche bei der Seehalle Pfuhl“, Fl.Nr. 397, Gemarkung Pfuhl
9. „1 Stieleiche in der Gewanne Pfannenstiel“, Fl.Nr. 2467/2, Gemarkung Pfuhl

Die Lage der Naturdenkmäler ist in den beiliegenden Flurkarten M 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, eingetragen.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung als Naturdenkmäler ist es,

1. die Bäume wegen ihrer Schönheit zu erhalten,
2. das durch die Bäume im näheren Bereich charakteristisch bestimmte Ortsbild bzw. Landschaftsbild zu bewahren und
3. diese aufgrund ihrer ökologischen Funktion als Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten zu sichern.

§ 3

Verbote

Die Entfernung, Beschädigung oder Veränderung der in § 1 aufgeführten Naturdenkmäler ist verboten; dazu gehören insbesondere:

1. Absägen, Abbrennen, Entfernen oder Beschädigen der Bäume insgesamt oder von Teilen davon,
2. Veränderungen der Bodendecke im Traufbereich durch Versiegelung, Befestigung oder Verdichtung des Bodenstandraumes z. B. durch Asphaltieren, Betonieren, Verbundsteine sowie Abbau von Bodenbestandteilen, Grabungen und Bohrungen,
3. im unversiegelten Traufbereich die vorhandene Grasnarbe zu beschädigen oder zu beseitigen,
4. Ablagerungen oder Aufschüttungen jeglicher Art im Traufbereich der Bäume,
5. die Verwendung von Herbiziden im Traufbereich der Bäume
6. die Lagerung und Verwendung von Streusalz auf nicht befestigten Flächen im Traufbereich der Bäume,
7. Errichten von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn diese nicht baugenehmigungspflichtig sind,
8. Leitungen aller Art im Traufbereich zu verlegen, vorbeizuführen, anzubringen oder die Naturdenkmäler mit Leitungen zu überspannen,
9. Feuer zu machen,
10. Anbringen von Tafeln, Schildern und Plakaten; dies gilt nicht für amtliche Hinweistafeln, die mit Zustimmung des Landratsamtes Neu-Ulm angebracht werden.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 Nrn. bis 10 sind folgende Tätigkeiten:

1. Notwendige unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht).
Die durchgeführten Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neu-Ulm unverzüglich mit einer Dokumentation anzuzeigen. Die Dokumentation hat den Zustand des Naturdenkmales vor und nach Durchführung der Maßnahme darzustellen (z. B. Fotos).
2. Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung der bereits vorhandenen Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen sowie Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen im Traufbereich der Bäume, die im Einvernehmen mit dem Landratsamt ausgeführt werden,
3. Unterhaltung und Instandsetzung von Verkehrsflächen in Abstimmung mit dem Landratsamt Neu-Ulm,
4. Maßnahmen zur Baumerhaltung, die vom Landratsamt Neu-Ulm oder mit dessen Einvernehmen durchgeführt werden,
5. die Errichtung offener sockelloser Einfriedungen
6. die rechtmäßige Benutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen privaten Verkehrsflächen und der bestehenden baulichen Anlagen
7. die bisherige ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit landwirtschaftliche Flächen von der Unterschutzstellung betroffen sind.
Das Lagern/Ablagern von Mist, Schnittgut o. ä. im Traufbereich ist jedoch verboten.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten in § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Neu-Ulm auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Diese Befreiung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Zur Sicherung von Auflagen oder Bedingungen können geldwerte Sicherheitsleistungen gefordert werden.

§ 6

Pflichten des Grundstückseigentümers

Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben gemäß § 65 BNatSchG landchaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen aufgrund von Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, Rechtsvorschriften, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, oder des Bayerischen Naturschutzgesetzes zu dulden, soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 3 Nrn. 1 bis 10 dieser Verordnung ohne Befreiung des Landratsamtes Neu-Ulm Handlungen vornimmt, die geeignet sind, das Naturdenkmal zu entfernen, zu beschädigen oder zu verändern.
 - b) entgegen der Verpflichtung in § 4 Ziff.1 dieser Verordnung eine notwendige unaufschiebbare Maßnahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr nicht, nicht unverzüglich oder ohne Dokumentation beim Landratsamt Neu-Ulm anzeigt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage gemäß § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

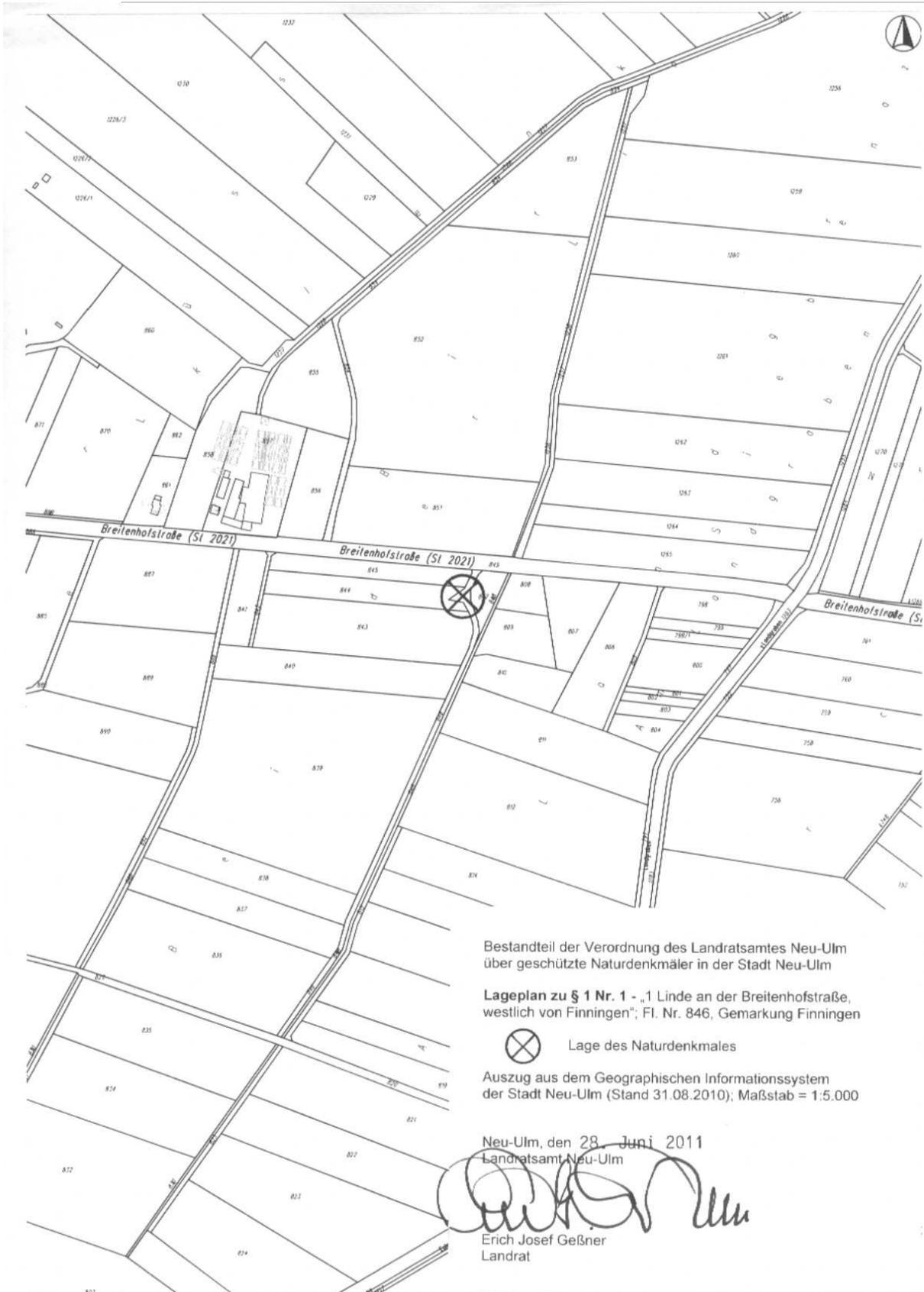
§ 9

Außer-Kraft-Treten

Die Eintragungen mit den lfd. Nrn. 25, 26, 29, 48, 83 im Naturdenkmalbuch des ehemaligen Bezirksamtes Neu-Ulm, die Festsetzungen Nrn. 84a und 84b in der Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 10.03.1960 (LABI Nr. 13 vom 18.03.1960) werden hiermit aufgehoben.

Neu-Ulm, den 28. Juni 2011
Landratsamt Neu-Ulm

Erich Josef Geßner
Landrat





Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm
über geschützte Naturdenkmäler in der Stadt Neu-Ulm

Lageplan zu § 1 Nr. 2 - „2 Linden vor der St. Wolfgang-Kapelle“;
Fl.Nr. 36/4, Gemarkung Gerlenhofen



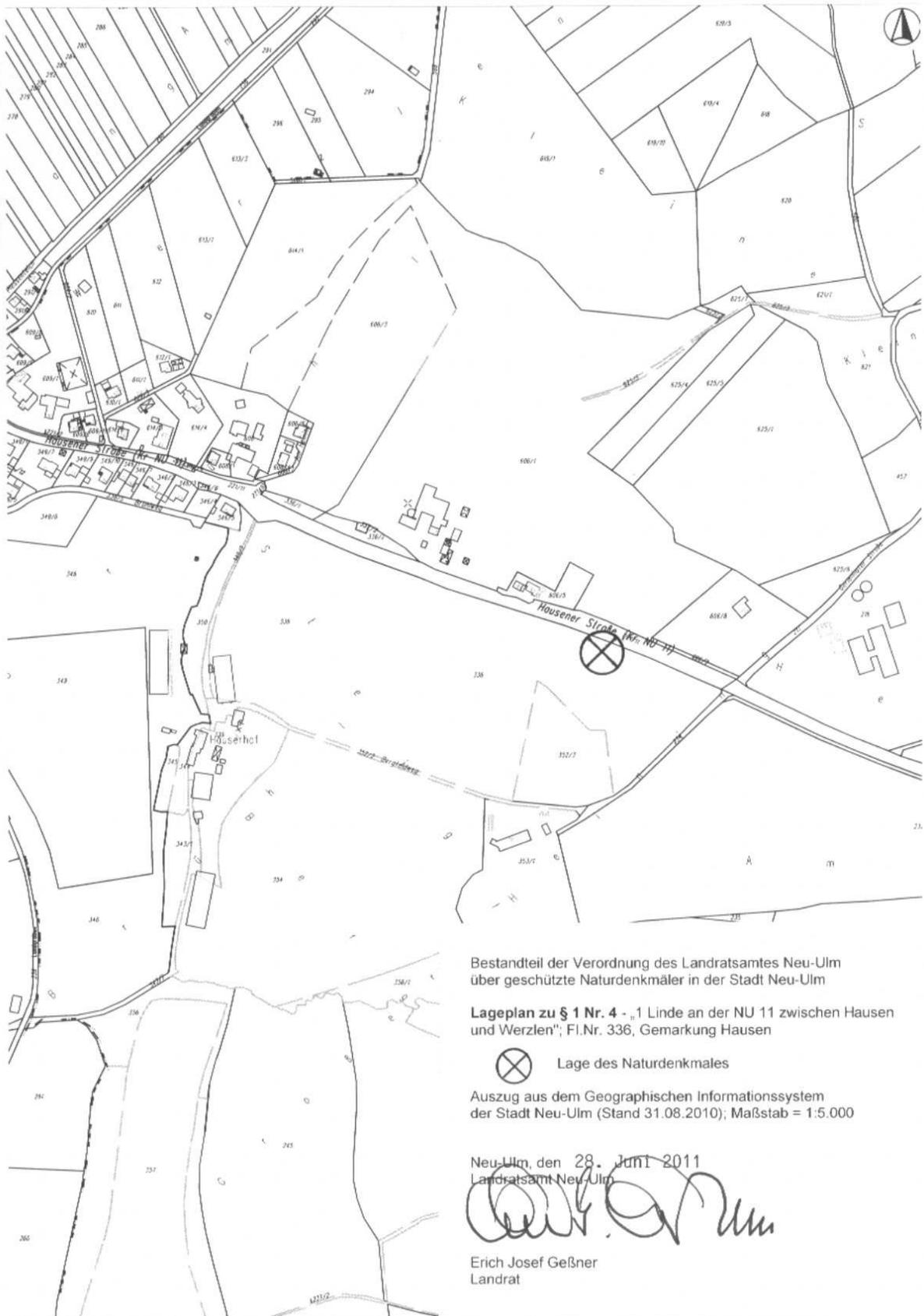
Lage des Naturdenkmales

Auszug aus dem Geographischen Informationssystem
der Stadt Neu-Ulm (Stand 31.08.2010); Maßstab = 1:5.000

Neu-Ulm, den 28. Juni 2011
Landratsamt Neu-Ulm

Erich Josef Geßner
Landrat













Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm
über geschützte Naturdenkmäler in der Stadt Neu-Ulm

Lageplan zu § 1 Nr. 8 - „1 Stieleiche bei der Seehalle Pfuhl“,
Fl.Nr. 397, Gemarkung Pfuhl



Lage des Naturdenkmales

Auszug aus dem Geographischen Informationssystem
der Stadt Neu-Ulm (Stand 31.08.2010); Maßstab = 1:5.000

Neu-Ulm, den 28. Juni 2011
Landratsamt Neu-Ulm

Erich Josef Geßner
Landrat

